OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651067/2/Bi

Datum:
Linz, 9. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Y Y, „derzeit Türkei“, vertreten durch RA Mag. Dr. H B, vom 19. Dezember 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ – PK Wels vom 17. November 2017, FE-151/2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Aufforderung, vor Ablauf der Entziehungsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten zur Fahrtauglichkeit des Beschwerdeführers beizubringen samt dem Ausspruch, dass die Entziehungsdauer „bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahme“ bestehe, zu entfallen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 21. November 2017 zugestellten Bescheid wurde der von der belangten Behörde zu FE-151/2017 ergangene Mandatsbescheid vom 6. April 2017 bestätigt.
Mit dem laut Rückschein am 19. April 2017 zugestellten Mandatsbescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 7, 24 und 30 Abs 1 FSG die Lenkberechtigung – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ, PK Wels, am 9. September 2014 zu GZ: 14/328337 – für die Klassen AM, B, C, E und F für den Zeitraum von 5 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides und darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Der Bf wurde gemäß § 24 Abs 3 FSG aufgefordert, vor Ablauf der Entziehungsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen, woraus sich seine Fahrtauglichkeit ableiten lässt. Er wurde weiters aufgefordert, seinen Führerschein, sofern ihm dieser nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich abzuliefern.
Der Führerschein wurde am 19. April 2017 abgegeben.

2. Gegen den oben zitierten Bescheid hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es sei richtig, dass er wegen der ihm angelasteten Straftat zu 24 Monaten teilbedingt verurteilt worden sei, was aber nicht den Entzug der Lenkberechtigung rechtfertige – dies schon vor dem Hintergrund, dass die ggst Straftat in einem Nachbarschaftsstreit begründet und in keinem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gestanden sei. Der Umstand, dass die Verurteilung teilbedingt ausgesprochen worden sei, dass also das Gericht von einer general- und spezialpräventiven Prognose ausgegangen sei, spreche gegen die Entziehung der Lenkberechtigung. Die Straftat sei eine Kurzschluss-reaktion gewesen, die mit seinem gesamten Verhalten in der Vergangenheit und nach der Tat im Widerspruch stehe. Beantragt wird die ersatzlose Behebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in den Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes Wels vom 27. Juli 2017 zu 7 Hv 50/17p.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 24. August 1966 geborene Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Wels vom 27. Juli 2017, 7 Hv/50/17p, 1) des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und 2) der Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB insofern schuldig erkannt, als er am 23. März 2017 in Wels
1) M.V. dadurch, dass er ihm mit einem Küchenmesser einen Stich gegen den Brustkorb rechtsseitig sowie Schläge gegen den Körper versetzt hat, eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1), nämlich eine Stichwunde am Brustkorb rechtsseitig verbunden mit einem Pneumothorax und einer knöchernen Absplitterung am oberen Rand der rechten 5. Rippe, sowie einer Prellmarke samt Hämatom-verfärbung an der rechten Schulter und einer Kratzspur am Hals absichtlich zugefügt hat,
2) Nachgenannte fahrlässig am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt hat, indem er diese im Zuge einer Rangelei, in der die unter Punkt 1) dargestellte Tathandlung abgewehrt werden sollte, nachgenannte Verletzungen zugefügt hat, und zwar
2.1. M.Y. eine ca 5 mm lange Schnittverletzung im Bereich des rechten Daumenballens
2.2. B.Y. oberflächliche Kratzspuren.

Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach dem Strafsatz des § 87 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, von der ein Teil von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde; der unbedingte Teil betrug 8 Monate – die Verwahrungs- und Untersuchungshaft von 25. März 2017 bis 27. Juli 2017 wurde angerechnet.
Der Bf wurde weiters zur Zahlung eines Schmerzensgeldteilbetrages von 5000 Euro an Y.M. binnen 14 Tagen verurteilt.

Laut Urteilsbegründung waren mildernd das Geständnis und die bisherige Unbescholtenheit; erschwerend war das Zusammentreffen von einem Verbrechen und zwei Vergehen.
Vom Vorwurf, er habe I.Y. fahrlässig am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt, indem er diesem im Zuge einer Rangelei, in der die unter Punkt 1) dargestellte Tathandlung abgewehrt werden sollte, eine leichte Schnittverletzung an der rechten Hand zugefügt habe, und er habe dadurch das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB begangen, wurde er mangels Schuldbeweis freigesprochen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Der 1966 geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 27. Juli 2017, 7 Hv/50/17p, des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB insofern schuldig erkannt, als er am 23. März 2017 in Wels M.V. dadurch, dass er ihm mit einem Küchenmesser einen Stich gegen den Brustkorb rechtsseitig sowie Schläge gegen den Körper versetzt hat, eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1), nämlich eine Stichwunde am Brustkorb rechtsseitig, verbunden mit einem Pneumothorax und einer knöchernen Absplitterung am oberen Rand der rechten 5. Rippe sowie einer Prellmarke samt Hämatomverfärbung an der rechten Schulter und einer Kratzspur am Hals, absichtlich zugefügt hat.
Er wurde hiefür zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, von der ein Teil von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde; der unbedingte Teil beträgt 8 Monate. Er befand sich vom 25. März 2017 bis zum Ende der Gerichtsverhandlung am 27. Juli 2017 in Haft.
Mildernd waren das Geständnis und die bisherige Unbescholtenheit; erschwerend war das Zusammentreffen von einem Verbrechen und zwei Vergehen.

Zur Frage der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG ist auszuführen, dass aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichtes Wels vom 27. Juli 2017, 7 Hv/50/17p, bindend feststeht, dass der Bf am 23. März 2017 das Verbrechen der absichtlich schweren Körperverletzung gemäß § 87 Abs 1 StGB begangen hat.
Gemäß § 87 Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) absichtlich zufügt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993,

93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Gemäß Abs 3 1. Satz leg. cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 43 Abs 1 StGB hat, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

Der VwGH hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die gemäß § 43 Abs 1 StGB zu berücksichtigenden Umstände (die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad der Schuld, das Vorleben und das Verhalten nach der Tat) auch für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können, auch wenn die bedingte Strafnachsicht für sich allein noch nicht zwingend dazu führt, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen ist (vgl. E 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 18.12.2006, 2006/11/0076; 14.5.2009, 2009/11/0048).

Zu betonen ist, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrsunzuverlässigkeit des von der Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln hat, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für einen solchen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist (vgl VwGH 23.2.2011, 2010/11/0142; 10.5.2017, Ra 2017/11/0042).

Das Strafgericht hat über den bis dahin unbescholtenen Bf trotz der angeführten Milderungsgründe (bei einem Strafrahmen von einem bis fünf Jahren Freiheitsstrafe) eine Freiheitsstrafe von immerhin 24 Monaten verhängt und damit den hohen Unrechts- und Schuldgehalt zum Ausdruck gebracht. Das Strafgericht hat aber, wie die teilbedingte Nachsicht der verhängten Freiheitsstrafe zeigt, im Urteilszeitpunkt (27. Juli 2017) gleichzeitig die Auffassung vertreten, dass die bloße Androhung der Vollziehung des Hauptanteils der Strafe von 16 Monaten genügen werde, den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafgericht hat demnach angenommen, beim Bf bestehe angesichts der bloßen Androhung der Vollziehung des weit überwiegenden Anteils der Freiheitsstrafe keine Wiederholungsgefahr.

Dazu kommt, dass der Bf, der die Zeit von 25. März 2017 bis 27. Juli 2017 in Haft in der Justizanstalt Wels verbracht hat, offensichtlich erstmals die physischen und psychischen Nachteile einer Haft – als drastische Folge seiner „Kurzschlusshandlung“ – unmittelbar erlebt hat, was schon in seinem eigenen Interesse erwarten lässt, dass er die Ursachen und seine persönlichen Beweggründe für die Anwendung roher Gewalt beim Vorfall vom 23. März 2017 für sich selbst analysiert und sein zukünftiges Verhalten gegenüber dem im selben Haus wohnenden M.V. und dessen Familie gründlich überdacht und sich im Ergebnis auf eine positive Einstellung zu den rechtlich geschützten Werten besonnen hat.

Die belangte Behörde ging zum Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides – Zustellung am 19. April 2017 – davon aus, dass der Bf noch für weitere fünf Monate, dh bis 19. September 2017, verkehrsunzuverlässig sei. Das entspricht unter Berücksichtigung der Mindestentziehungsdauer gemäß § 25 Abs 3 FSG von drei Monaten einer Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit ab der Tat am 23. März 2017 von insgesamt knapp sechs Monaten.

Die Beschwerde-Argumente des Bf für die Festsetzung einer fünfmonatigen Entziehungsdauer vermögen insofern nicht zu überzeugen, als der Umstand, dass die strafbare Handlung vor dem Hintergrund eines Nachbarschaftsstreits stattfand – laut Anzeige war unmittelbarer Anlass des Streits am 23. März 2017 der Lärm aus der darüberliegenden Wohnung – das brutale Verhalten des Bf in keiner Weise

auch nur annähernd zu erklären vermag und der Umstand, dass die Tat in keinem Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges stand, dabei unmaßgeblich ist (vgl VwGH 28.6.2001, 2001/11/0114).

Die Begehung strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben kann auf eine zur Gewaltbereitschaft neigende Sinnesart hinweisen, auf Grund der anzunehmen ist, dass der Betreffende im Sinne des § 7 Abs 1 FSG beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr (siehe dazu ua VwGH 27.5.1999, 98/11/0136 und 98/11/0198; 20.2.2001, 2000/11/0260; 28.6.2001, 2001/11/0114; 23.4.2002, 2001/11/0346). Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26.2.2002, 2001/11/0379).

Unter Berücksichtigung sämtlicher aufgezeigter Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Auffassung, dass es im konkreten Fall einer Entziehungsdauer von fünf Monaten bedurfte, damit der Bf die Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangte. Diese Frist ist am 19. September 2017 abgelaufen, dh der Bf ist nunmehr wieder als verkehrszuverlässig anzusehen. Die seither – aus dem entsprechenden Antrag in der Beschwerde erschließbare – noch nicht erfolgte Ausfolgung des Führerscheins beruht offenbar darauf, dass der Bf der Aufforderung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens bislang nicht nachgekommen ist – er befindet sich laut Beschwerde allerdings „derzeit in der Türkei“.

Der Bf wurde im mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid bestätigten Mandatsbescheid aufgefordert, vor Ablauf der Entziehungsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen, aus welchem sich seine Fahrtauglichkeit ableiten lasse; die Entziehungsdauer ende nicht vor Befolgung der begleitenden Maßnahmen.
Gemäß § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Sowohl im Mandatsbescheid als auch im nunmehr bekämpften Bescheid fehlt eine ausdrückliche Begründung dazu.

Angesichts der bei der Straftat am 23. März 2017 anlässlich eines bloßen Streits mit Nachbarn vom Bf in erschreckendem Ausmaß angewendeten brutalen Gewalt ist, auch wenn dies in der Beschwerde als bloße „Kurzschlusshandlung“ abgetan wird, geradezu zu erwarten, dass der Bf in subjektiv emotionellen Verkehrssituationen seinen Aggressionen nachgeben könnte, sodass beim Landesverwaltungsgericht OÖ erhebliche Zweifel an seiner Bereitschaft zur

Verkehrsanpassung bestehen, auch wenn der Vorfall vom 23. März 2017 nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges stand. Zu bedenken ist auch, dass M.V. und seine Familie im selben Haus wie der Bf und seine Familie wohnt, dh sie benützen mit dem Bf gemeinsam eine Tiefgarage samt Zufahrt und ist ein Aufeinandertreffen im Straßenverkehr in der Umgebung des Wohnhauses auch in Zukunft jedenfalls zu erwarten.

Die seitens der belangten Behörde aufgrund offenbar darauf gegründeter Zweifel am Bestehen einer ausreichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beim Bf erfolgte Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens war nach § 17 Abs 1 FSG-GV allerdings nicht zulässig, weil die Straftat vom 23. März 2017 in keinem näheren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stand (vgl VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 27.1.2005, 2004/11/0217).

Damit war – obwohl der Bf nach Ablauf der fünfmonatigen Entziehungsdauer lediglich das (derzeitige) Bestehen einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit bestritten und die umgehende Ausfolgung des Führerscheins beantragt hat, ohne sich dezidiert gegen die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens zu wenden – der Beschwerde hinsichtlich der Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens mit der Folge des Nichtablaufs der Entziehungsdauer gemäß § 24 Abs 3 6. Satz FSG Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger